

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0065-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992

SB/DW: Mag. Dr. Nicole Ehlotzky/3621

Zu GZ. BMVIT-161.002/0001-IV/ST5/2014  
vom 30. März 2015

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: [st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betreff: Begutachtung; BMVIT; 27. StVO-Novelle; Stellungnahme BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen zu übernehmen und somit die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

In den Erläuterungen müsste es demnach lauten:

- Zu Z 13 und 14 (Seite 9f.): „Für das in der Verantwortung des Bundes verbliebene Autobahnen- und Schnellstraßen-Netz bestehen seit Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, ABl. Nr. L 319 vom 29.11.2008 S. 59, im BStG strengere Regeln zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Infrastruktur als dies in der StVO aufgrund verfassungsrechtlicher Gegebenheiten überhaupt vorgesehen werden könnte (Verpflichtung u.a. zu Road Safety Audits-RSA, Road Safety Inspections-RSI und Unfallhäufungsstellen-Management).“

Wien, am 14. April 2015  
Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)